

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Preußisch Oldendorf vom 11.11.2010,
geändert am 20.12.2024²**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Stadt Preußisch Oldendorf in Harlinghausen vom 11.11.2010 hat der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes Harlinghausen, seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Friedhofsgebühren berechnen sich wie folgt:

1. Nutzungsgebühren

1.1 Reihengräber

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Ruhefrist von 20 Jahren | 100,00 € |
| Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr an für die Ruhefrist von 30 Jahren | 150,00 € |
| Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 20 Jahren je Urne | 100,00 € |

1.2. Wahlgräber

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.2.1. Grundgebühr für eine Nutzungszeit von 40 Jahren je Grabstelle | 200,00 € |
| 1.2.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grab und Jahr | 5,00 € |

1.3 anonyme Urnenbeisetzung (anonymes Urnenfeld)

| | |
|------------------------------------------------|----------|
| 1.3.1. Gebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung | 400,00 € |
|------------------------------------------------|----------|

1.4 anonyme Sargbeisetzung (anonymes Rasenreihengrab)

1.4.1 Gebühr für eine anonyme Sargbeisetzung 750,00 €

1.5 halbanonyme Sargbeisetzung (halbanonymes Rasenreihengrab)

1.5.1 Gebühr für eine halbanonyme Sargbeisetzung 750,00 €
(Die Grabplatte mit Vorname, Name, Geburtsdatum und Sterbedatum ist gesondert nach Aufwand abzurechnen.)

1.6 halbanonyme Urnenbeisetzung (halbanonymes Rasenurnengrab)

1.6.1 Gebühr für eine halbanonyme Urnenbeisetzung 400,00 €
(Die Grabplatte mit Vorname, Name, Geburtsdatum und Sterbedatum ist gesondert nach Aufwand abzurechnen.)

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

2.1. Wahlgrabstätten pro Grabstelle und Kalenderjahr 29,00 €²

2.2. Reihengräber pro Grabstelle und Kalenderjahr 29,00 €²

3. Bestattungsgebühren

Das Anfertigen und Schließen eines Grabes einschließlich der Anlage eines Nothügels erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Kosten sind direkt mit dem Dritten abzurechnen.

Werden diese Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst, so sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

3.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €

3.2. Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr an 300,00 €

3.3. Urnen 150,00 €

4. Gebühren für Umbettung

Die anfallenden Kosten werden nach Aufwand direkt mit dem Ausführenden abgerechnet. Die Friedhofsverwaltung erhebt für die entsprechende Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €.

(2) Die Kosten für die bei einer Bestattung oder Umbettung entstandenen Schäden an Anpflanzungen auf den angrenzenden Begräbnisplätzen sind nach Einzelabrechnung gesondert zu erstatten.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren ist der (die) Antragsteller(in) oder derjenige (diejenige) verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede(r) Einzelne als Gesamtschuldner (in).

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Der (Die) Gebührenpflichtige erhält über die Gebührenfestsetzung einen Veranlagungsbescheid, der mit der Zahlungsaufforderung anderer Abgaben verbunden sein kann. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind nach den Bestimmungen zu entrichten, die jeweils für die Fälligkeit der Grundsteuer maßgebend sind.

Gebühren, die gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 von einer zu diesem Zweck bestimmten und von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person direkt berechnet werden, sind einen Monat nach Zugang der von ihr gefertigten Abrechnung fällig. Ist im Gebührenbescheid oder in der Abrechnung der o. g. Person ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47, 68) in den jeweils geltenden Fassungen. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Preußisch Oldendorf vom 20.12.2001 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Preußisch Oldendorf vom 18.12.2003 für den städtischen Friedhof in Harlinghausen außer Kraft.

² § 2 Abs. 1 Nr. 2 geändert mit Beschluss des Rates vom 18.12.2024 mit Wirkung ab dem 01.01.2025

¹ § 2 Abs. 1 Nr. 2 geändert mit Beschluss des Rates vom 30.10.2013 mit Wirkung ab dem 01.01.2014